

## § 18

## Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

(1) Die Oldenburgische Landesbrandkasse fördert im Rahmen der durch die Trägerversammlung zur Verfügung gestellten Mittel vor allem den Brandschutz, daneben die Verbeugung gegen andere bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse versicherbare Gefahren, insbesondere durch

- a) Beratung der zuständigen Kommunalbehörden und der Versicherungsnehmer,
- b) Zuwendungen für fachliche und soziale Belange der Feuerwehren,
- c) Beiträge zur Brandschutzförderung.

(2) Darüber hinaus wird die Oldenburgische Landesbrandkasse die zuständigen Kommunalbehörden und die Versicherungsnehmer bei Schadenverhütungs- und Schadenminderungsmaßnahmen unterstützen. Für solche Maßnahmen können im Rahmen des Wirtschaftsplanes auch Beihilfen und Darlehen gewährt werden.

## Abschnitt V

## Schlussbestimmungen

## § 19

## Weitere Aufgaben des Unternehmens

Das Unternehmen kann im Rahmen der von der Trägerversammlung zugewiesenen Mittel in seinem Geschäftsgebiet auch gemeinnützige Zwecke fördern.

## § 20

## Auflösung

Im Falle der Auflösung der Oldenburgischen Landesbrandkasse ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen (einschließlich Rückzahlung des Trägerkapitals) verbleibende Vermögen der Oldenburgischen Landesbrandkasse für Zwecke des Feuerlöschwesens, der Erhöhung der Feuersicherheit oder anderer gemeinnütziger Zwecke im ehemaligen Land Oldenburg zu verwenden.

## § 21

## Öffentliche Bekanntmachungen

— entfällt —

## § 22

## Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung treten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausdrücklich bestimmt wird.

## § 23

## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 4. 5. 2022 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung vom 7. 10. 1994 (Nds. MinBl. Nr. 1/1995), zuletzt geändert am 22. 12. 2021 (Nds. MinBl. Nr. 2/2022) außer Kraft.

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens (RL digitalbonus.niedersachsen)

Erl. d. MW v. 1. 6. 2022 — DIG-3074 —

— **VORIS 70000** —

#### 1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einführung oder Verbesserung von Hard- und Software sowie der IT-Sicherheit zur digitalen Transformation von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens in Niedersachsen aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallenden Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für Investitionen zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Unter den Investi-

tionsbegriff fallen Beschaffungen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Investitionsbegriffs sind zuwendungsfähig:

2.1 Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein oder mehrere Exemplar/e derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz handeln.

2.2 Investitionen in Hard- und Software zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein oder mehrere Exemplar/e je derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz handeln.

#### 3. **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleine freiberufliche Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Zur Ermittlung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzahl, des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme von KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die geförderten IKT-Lösungen müssen in einer Betriebsstätte in Niedersachsen zum Einsatz kommen.

4.2 Durch die geförderten IKT-Lösungen muss ein Digitalisierungsfortschritt beim antragsstellenden Unternehmen erreicht werden.

**5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen und von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen gewährt. Die maximale Fördersumme beträgt 10 000 EUR.

5.3 Der Bewilligungszeitraum endet spätestens ein Jahr nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Finanzierungskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen des Unternehmens,
- Beratungsleistungen,
- modellgleiche oder im Hinblick auf die Digitalisierung im Funktionsumfang gleiche Ersatzbeschaffungen defekter Maschinen,
- IKT Grundausstattung (Diensthandys, Laptops, Betriebssysteme, Bürosoftware etc.),
- Online-Marketing-Maßnahmen (z. B. Suchmaschinenoptimierung),
- Schulungen zu Hard- und Software,
- Investitionen, wenn sie nicht zu einem Digitalisierungsfortschritt im Bereich der Arbeits- oder Produktionsprozesse oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit führen.

5.5 Vorhaben mit einer Fördersumme unter 3 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.6 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes- oder Landesprogrammen oder kommunalen Förderprogrammen ist nicht möglich.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Nach der elektronischen Übermittlung des Förderantrags muss der Förderantrag innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg an die Bewilligungsstelle übersandt werden. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

Sobald die Voraussetzungen zur Bereitstellung eines Verfahrens zur vollständig elektronischen Antragsstellung z. B. mittels digitaler Signatur, Videoidentifikation o. Ä., seitens der zuständigen Bewilligungsstelle vorliegen, gilt der Förderantrag dann als abgeschlossen, wenn eine elektronische Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers mittels eines dafür geeigneten Verfahrens, erfolgt ist.

7.5 Die Zuwendung wird nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6 der De-minimis-Verordnung). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.8 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben gegenüber der NBank spätestens drei Monate nach Auszahlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen, wie die geförderten Investitionen den Digitalisierungsfortschritt bei Arbeits- oder Produktionsprozessen im Unternehmen steigern und/oder wie die Investitionen zur Verbesserung der IT-Sicherheit beitragen. Der Bericht kann elektronisch eingereicht werden.

7.9 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist nach den Bestimmungen der ANBest-P zu führen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 22. 6. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 702